

BD / Motion SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion

Kantonaler Richtplan: Vorgaben des Kantonsrates

Antrag der Regierung vom 25. November 2014

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat bis 31. Januar 2015 einen Nachtrag zum Baugesetz (sGS 731.1) zu unterbreiten, wonach der Kantonsrat vor Erlass des Richtplans die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien sowie die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung festlegt.»

Begründung:

Die Einführung einer strategischen Mitsprache des Kantonsrates bei der Raumplanung bedarf einer Einbettung in die vom Bundesrecht vorgegebenen Planungsinstrumente. Der Wortlaut der Motion ist daher in verschiedener Hinsicht zu präzisieren.

Der präzierte Wortlaut legt fest, wann der Kantonsrat über die strategische Ausrichtung der Richtplanung zu beschliessen hat. Aufgrund der langfristigen Perspektive der Richtplanung ist die strategische Ausrichtung jeweils nach Erarbeitung der Grundlagen mit den verschiedenen Anspruchsgruppen vor Erlass der Richtplanung festzulegen. Der Einbezug des Kantonsrates ist so bei jeder in Bezug auf die strategische Ausrichtung der Richtplanung relevanten Anpassung sichergestellt. Einzelne Detailanpassungen der Richtplanung können ohne Anpassung der strategischen Ausrichtung vorgenommen werden.

Nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (SR 700) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1) hat der Kanton die Grundlagen der räumlichen Entwicklung festzulegen. Entsprechend der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundes werden die Grundlagen in einer kantonalen Raumentwicklungsstrategie beschlossen. Die wesentlichen Elemente dieser Raumentwicklungsstrategie sind die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien. Ebenfalls im Rahmen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie festzulegen ist die erwartete Bevölkerungsentwicklung basierend auf den Szenarien Mittel bis Hoch des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Durch den präzierten Wortlaut wird festgehalten, dass der Kantonsrat die Entwicklungsziele und Entwicklungsstrategien sowie die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung festlegt. Die räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets wird zukünftig von der Regierung nach den strategischen Vorgaben des Kantonsrates und den Vorgaben des Bundesrechts, in Absprache und unter Einbezug der politischen Gemeinden festgelegt.